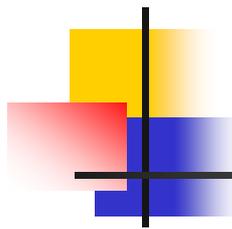


Diplomprüfung im Fach Politikwissenschaft



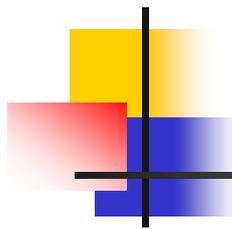
Anmeldung und erforderliche Unterlagen



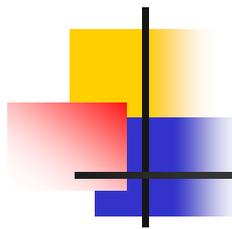
- Die Anmeldung zur Diplomprüfung kann immer während der Sprechstunden der zuständigen Sachbearbeitung im Prüfungsbüro erfolgen. Bitte beachten Sie stets aktuelle Hinweise auf den Internetseiten.
- Was benötige ich zur Meldung?
 - Ausgefülltes Formular „Anmeldung zur Diplomprüfung“ (online zu finden: http://www.polsoz.fu-berlin.de/studium/pruefungsbuero/studiengaenge/diplom_magister/diplom_politikwissenschaft/index.html)
 - Vordiplomzeugnis im Original **und** Kopie
 - Nachweis über die Immatrikulation der letzten beiden Semester vor Anmeldung im Diplomstudiengang Politikwissenschaft (die mittlere blaue Immatrikulationsbescheinigung oder einen Ausdruck der Immatrikulationsbescheinigungen aus CM)
 - Nachweis über die Studien- und Prüfungsleistungen
 - **Unbedingt** Ausdruck Ihres Noten- und Punktekonto aus Campus Management
 - Sollten evtl. Anerkennungs- und/oder Ordnungswechselbescheide, Modulscheine vorhanden sein, sind diese im **ORIGINAL UND KOPIE MITZUBRINGEN!!!** Hinweis: *evtl. Modulscheine müssen vollständig ausgefüllt, unterschrieben u. gestempelt sein!!!*
 - ausgefülltes Themenblatt (online zu finden!) mit **Unterschrift Erstprüfer/-betreuer*in UND Zweitprüfer/-betreuer*in.**



Erst- und ZweitprüferInnen der Diplomarbeit



- Nur ProfessorInnen oder PrivatdozentInnen und promovierten WiMIs mit Lehrverpflichtung des OSIs können Ihre Diplomarbeit als Erst- und ZweitprüferIn fungieren. Zu dieser Gruppe gehören auch die Emeriti, HonorarprofessorInnen und außerplanmäßigen ProfessorInnen.
Achtung: Lehrbeauftragte sind keine PrivatdozentInnen!
- Externe PrüferInnen werden nur im Ausnahmefall eingesetzt und sofern sie an einer anderen Institution prüfungsberechtigt sind.



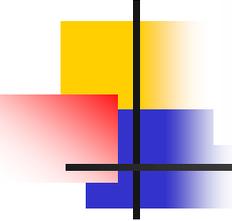
PrüferInnen in der mündlichen Diplomprüfung

- **Vorsitzende der Prüfungskommission**

Nur ProfessorInnen oder PrivatdozentInnen des OSIs können Vorsitzende Ihrer Prüfungskommission werden. Sie haben ein Vorschlagsrecht, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Umsetzung des Vorschlags. Der oder die Vorsitzende prüft grundsätzlich das Vortragsgebiet.

- **PrüferInnen in der mündlichen Prüfung**

Zusätzlich zum o.g. Personenkreis können auch die promovierten WiMIs als PrüferInnen fungieren. Diese PrüferInnen prüfen das zweite Gebiet in Ihrer mündlichen Prüfung. Sie werden ausschließlich vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des von Ihnen gewählten Gebiets eingesetzt! Externe PrüferInnen sind nicht prüfungsberechtigt.



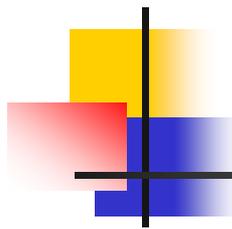
Ausnahme: DPO 1992

- **Vorschläge für weitere PrüferIn möglich**

Wenn Sie nach dieser Ordnung studieren, müssen Sie sich einer mündlichen Prüfung unterziehen, die sich über zwei Stunden und drei Fachgebiete erstreckt.

Sie haben daher eine dreiköpfige Prüfungskommission und dürfen nicht nur den/die Vorsitzende(n) vorschlagen, sondern auch bis zu drei Wünsche für eine weitere Position in der Prüfungskommission angeben.

Der Prüfungsausschuss versucht, einen dieser Wünsche zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein Anspruch.



Die Diplomarbeit (1)

■ Der Titel

Der Titel Ihrer Diplomarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der ErstprüferIn vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss geprüft und genehmigt.

Er wird 1-2 Wochen nach der Meldung im Prüfungsbüro ausgegeben und kann danach nicht mehr verändert werden. Sie dürfen die Titelstellung jedoch z.B. durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.

■ Die Bearbeitungsfrist

Sie beträgt 4 Kalendermonate. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder per Post zugeschickt werden. Es gilt das Datum des **Poststempels** oder des **Einlieferungsbelegs!**

Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

■ Bearbeitungshinweise

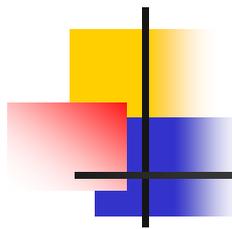
Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Darüber hinausgehende Formatierungsvorschriften gibt es nicht.



Die Diplomarbeit (2)

Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO)

- War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Master-/Magister-/ Diplomarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss **unverzüglich** schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines **ärztlichen Attestes** glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. **Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei.** Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Der **Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest** im Original können per Post an das Prüfungsbüro geschickt oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros eingeworfen werden. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelor-/Master-/Magister-/ Diplomarbeit informiert.



Die Diplomarbeit (3)

- **Die Begutachtung**

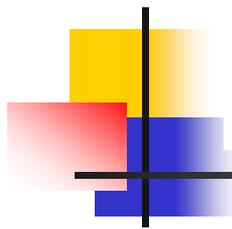
Erst- und ZweitprüferIn erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten. Vorliegende Noten teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

- **Rücktritt aus dem laufenden Verfahren**

Unbeschadet ist der Rücktritt nur bis zum Tag vor der Titelausgabe möglich. In diesem Fall kann der genehmigte Titel bei der Wiederanmeldung verwendet werden.

- Weiterhin unbeschadet: Die Rückgabe des Titels ist innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit möglich; Bei erneuter Anmeldung zum Diplomprüfungsverfahren ist dann ein anderer Titel für die Diplomarbeit einzureichen!

In beiden Fällen ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden.



Die mündliche Prüfung gemäß DPO 1992

- **Dauer**

2 Stunden, von denen je 30 Minuten auf Ihren Vortrag und die Aussprache über Ihren Vortrag entfallen. Die Prüfung über die beiden weiteren Gebiete umfaßt ebenfalls je 30 Minuten.

- **Inhalt**

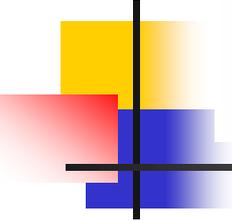
Durch die studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen und die mündliche Prüfung müssen alle 5 Teilgebiete des Fachs abgedeckt werden.

Vortragsgebiet: zum mit Ihnen abgesprochenen Rahmenthema reicht der/die Vorsitzende 3 Vortragsthemen ein, von denen eines vom Prüfungsausschuß gestrichen wird. Die verbleibenden 2 Themen werden 7 Tage vor der Prüfung an Sie zur wahlweisen Bearbeitung ausgegeben.

Die beiden anderen Themen sprechen Sie direkt mit Ihren PrüferInnen ab.

- **Bewertung**

Das Vortragsgebiet geht mit 20%, die weiteren Gebiete mit je 10 % in die Gesamtnote ein.



Die mündliche Prüfung gemäß DPO 2003 und 2006

- **Dauer**

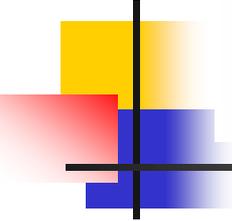
1 Stunde, von der je 20 Minuten auf Ihren Vortrag und die Aussprache über Ihren Vortrag entfallen. Die Prüfung über das zweite Gebiete umfaßt ebenfalls 20 Minuten.

- **Inhalt**

Durch die mündliche Prüfung sind 2 der 4 Studiengebiete abzudecken. Vortragsgebiet: zum mit Ihnen abgespröchenen Rahmenthema reicht der/die Vorsitzende 3 Vortragsthemen ein, von denen eines vom Prüfungsausschuß gestrichen wird. Die verbleibenden 2 Themen werden 7 Tage vor der Prüfung an Sie zur wahlweisen Bearbeitung ausgegeben. Das andere Thema sprechen Sie direkt mit Ihrem/Ihrer PrüferIn ab.

- **Bewertung**

Die gesamte mündliche Prüfung geht mit 12 von 120 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.



Die mündliche Prüfung gemäß DPO 2007

- **Dauer**

1 Stunde, von der je 20 Minuten auf Ihren Vortrag und die Aussprache über Ihren Vortrag entfallen. Die Prüfung über das zweite Gebiete umfaßt ebenfalls 20 Minuten.

- **Inhalt**

Durch die mündliche Prüfung sind 2 der 5 Studiengebiete abzudecken. Vortragsgebiet: zum mit Ihnen abgespröchenen Rahmenthema reicht der/die Vorsitzende 3 Vortragsthemen ein, von denen eines vom Prüfungsausschuß gestrichen wird. Die verbleibenden 2 Themen werden 7 Tage vor der Prüfung an Sie zur wahlweisen Bearbeitung ausgegeben. Das andere Thema sprechen Sie direkt mit Ihrem/Ihrer PrüferIn ab.

- **Bewertung**

Die gesamte mündliche Prüfung geht mit 12 von 113 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein.